

# Vereinsatzung DJK Friesenhagen e.V.



## **1. Name**

Der Verein führt den Namen DJK Friesenhagen e.V.  
Er ist gegründet am 01.04.1953. Der Verein führt die DJK-Zeichen.  
Seine Farben sind blau/weiß. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **2. Wesen und Ziele**

### **2.1**

Der Verein wird sachgerechten Sport ermöglichen und der gesammenschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen.

### **2.2**

Der Verein „DJK Friesenhagen (e.V.)“ mit Sitz in 51598 Friesenhagen verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (v. 1.1.1977).

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **3. Aufgaben**

Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

### **3.1**

Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport durch

- die Anschaffung von Sportgeräten und gegebenenfalls die Errichtung von Sportanlagen.
- die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege, in den einzelnen Abteilungen und Sportarten. Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des betr. Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK-Bundesverband.
- die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen.
- die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen.
- das Angebot von Bildungsgelegenheiten und die Heranbildung des Führungsnachwuchses.

### **3.2**

Er hält bildende Gemeinschaftsabende ab. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder in Freizeit und Geselligkeit zu verantwortungsbewussten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.

### **3.3**

Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung, „sportärztliche Untersuchung und Überwachung“ sowie fachgerechte Erste-Hilfe-Ausbildung.

### **3.4**

Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen der DJK im Kreis-, Diözesan-, Landes- und Bundesverbandes und ist bemüht um Verbreitung und Auswertung des DJK-Schrifttums und anderer geeigneter Schriften.

### **3.5**

Er arbeitet gegebenenfalls mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenarbeit

mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.

### **3.6**

Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft mitzutragen.

### **3.7**

Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft.

### **3.8**

Den Mitgliedern der DJK-Sportjugend werden jugendgemäße Angebote gemacht für einen persönlichkeits- und sachgerechten Sport, für Weiterbildung, Freizeitgestaltung und Geselligkeit.

## **4. Verbandszugehörigkeit**

### **4.1**

Der Verein ist Mitglied des DJK-Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport. Er untersteht dessen Satzungen und Ordnungen. Diese Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK-Bundesverbandes.

### **4.2**

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes bzw. der Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.

### **4.3**

Der Verein ist Mitglied des DJK-Diözesanverbandes e.V. und des DJK-Sportverbandes Diözesanverband Trier e.V. Er untersteht dessen Satzungen und Ordnungen. Die Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK-Sportverbandes Trier. Der Verein führt das DJK-Zeichen.

## **5. Mitgliedschaft**

### **5.1**

Der Verein nimmt jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.

### **5.2**

Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft

- a aktive Mitglieder, die regelmäßig Sport treiben oder aktiv in der Vereinsführung tätig sind
- b passive Mitglieder, die, ohne sich regelmäßig am Sport zu beteiligen, bereit sind, sich an den Veranstaltungen der DJK zu beteiligen, die Aufgaben des Vereins fördern und dazu einen regelmäßigen Beitrag zu leisten.
- c Förderer, die nur durch einen entsprechen Betrag die Zwecke des Vereins fördern wollen
- d Ehrenmitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

Der Verein ehrt seine Mitglieder in Anlehnung an die Ehrenordnung des Bundesverbandes.

### **5.3**

Die Mitglieder über 16 Jahren haben Stimm- und Wahlrecht.

### **5.4**

Aufnahme, Austritt, Ausschluss

- a Die Anmeldung Zur Aufnahme in den DJK-Verein (DJK-Gruppe) erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vereinsvorstand. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand.
- b Die Mitgliedschaft endet, außer durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

- c Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er wird zum Ende des Halbjahres wirksam.  
  
Die schriftliche Erklärung hat mindestens 6 Wochen vor Ende des Halbjahres beim Vereinsvorstand vorzuliegen.
- d Über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein entscheidet der Vereinsvorstand. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliederverpflichtungen verstößt. (Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der schriftlich niederzulegen, mit Gründen zu versehen und vom Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied durch Einschreibebrief zuzustellen. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung an einen Rechtsausschuss des Vereins oder an den Vorstand des DJK-Kreis- bzw. Diözesanverbandes zulässig.)
- e Kommt ein Mitglied mit der Zahlung seines Beitrages für die Dauer von 1 Jahr in Rückstand, so ist dessen Ausschluss im Wege des vereinfachten Ausschlussverfahrens durch Streichen aus der Mitgliederliste durch den Vorstand zulässig.

## 5.5

### Pflichten der Mitglieder

- a die Satzungen und Ordnungen der DJK anzuerkennen;
- b am Sport- und Gemeinschaftsleben der DJK (gesellige, kulturelle, religiöse Veranstaltungen) und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen;
- c eine faire, kameradschaftliche Haltung zu zeigen und sich zu bemühen, als Christ zu leben;
- d die Pflichten gegenüber den Verbänden des deutschen Sportes zu erfüllen;
- e die festgesetzten Beiträge fristgerecht zu entrichten. (Die Art der Beitragszahlung wird im Zuge einer Durchführungsbestimmung durch den Verein geregelt.)

## 6. Organe

Die Organe Zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind

- 1 der geschäftsführende Vorstand und der Vorstand
- 2 die Mitgliederversammlung

### 6.1

#### Der Vereinsvorstand

#### 6.1.1

##### Zusammensetzung

Zum Vereinsvorstand gehören

- a geschäftsführender Vorstand
  - geistlicher Beirat
  - Vorsitzende(r) > Vorstand im Sinne
  - stellv. Vorsitzende(r) > des § 26 BGB
  - 1. Geschäftsführer(in) >
  - 1. Kassenwart(in) >
  - 2. Geschäftsführer(in)
  - 2. Kassenwart(in)
  - Jugendleiter(in)
  - Frauenwart(in)
  - mind. 2 Beisitzer
- (die Anzahl der Beisitzer kann durch Vorstandsbeschluss erhöht und ebenso wieder bis zur Mindestzahl von zwei reduziert werden)

- b erweiterter Vorstand
  - geschäftsführender Vorstand
  - Abteilungsleiter, deren Abteilung am Wettkampfsport beteiligt sind. Die Entsendung dieser Abteilungsleiter setzt jedoch voraus, dass sie durch die jährliche Mitgliederversammlung bestätigt werden
  - alle weiteren ÜL (Vertreter der jeweiligen Sportgruppen)
  - Ehrenvorsitzende(r)
    - (der Titel „Ehrenvorsitzende(r)“ wird durch Verleihung erlangt. Die Verleihung kann nur auf Vorschlag des Vorstandes oder aus der Mitgliederversammlung durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten zustimmen. Ehrenvorsitzende(r) kann werden, wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Voraussetzung ist eine mindestens 10-jährige Tätigkeit als Vereinsleiter.)
- c Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenwart sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein berechtigt, den Verein zu vertreten.
 

Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur vertretungsberechtigt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Vertretungsberechtigt an zweiter Stelle ist der Geschäftsführer bei Verhinderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden. An dritter Stelle vertritt der Kassenwart den Verein bei Verhinderung vom Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Geschäftsführer.
- d Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Wahlperiode ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

### 6.1.2

#### Aufgaben des Vereinsvorstandes

Aufgabe des Vereinsvorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen.

Pflichten der DJK-Vereine als Mitglieder des Bundesverbandes sind:

- a an den gemeinsamen Veranstaltungen und Tagungen des Kreis-, Diözesan-, Landes- und Bundesverbandes teilzunehmen;
- b die Beschlüsse der Organe des Bundesverbandes zu erfüllen;
- c die festgesetzten Beiträge termingemäß an den Bundesverband, Diözesan- und Kreisverband sowie an die Fachverbände und Landessportbühne zu leisten;
- d möglichst die Vereinssatzung bei Satzungsänderungen des Bundesverbandes –nach Beschlussfassung der vereinseigenen Mitgliederversammlung – entsprechend anzugleichen;
- e für die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Landessportbühnen und Fachverbänden zu sorgen.

### 6.1.3

#### Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Alle Vorstandsmitglieder sind mit verpflichtet und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der DJK. Die Aufgaben im einzelnen sind:

- a Der Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er vertritt den Verein nach innen und außen, beruft die Sitzungen und Versammlungen ein und leitet sie.
- b Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall.
- c Der Geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemeinen erzieherischen

- Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgliche Dienst an den Vereinsmitgliedern. Besteht ein Geschäftsführender Vorstand, so ist der Geistliche Beirat Mitglied.
- d Der Geschäftsführer/Stellvertreter führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrage des Vorstandes, er führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt die Protokolle und Einladungen an, führt die Mitgliederliste und das Vereinsarchiv, schreibt die Vereinschronik.
  - e Der Kassenwart/Stellvertreter verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluss und den Haushaltsplan auf. Die Kasse wird von den gewählten Kassenprüfern unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft.
  - f Die Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilung, sorgen für die Aufstellung der Mannschaften, für deren geordneten Spielbetrieb, für Mannschaftsabende und Spielersitzungen, für die Mannschaftsbegleitung, für die technische Ausbildung. Sie sind für die Haltung und Disziplin mitverantwortlich. Die Warte werden bei ihren Aufgaben nach Bedarf durch Spielausschüsse, Spiel-, Mannschafts- und Riegenführer unterstützt.
  - g Dem Jugendleiter oder der Jugendleiterin sind die Betreuung und Vertretung der Jugend- und Schülerabteilungen aufgetragen. Sie erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der DJK-Jugendordnung.
  - h Der Sportwart oder die Sportwartin sind verantwortlich für den gesamten Sportbetrieb des Vereins.
  - i Die Frauenwartin sorgt für die Durchführung der Aufgaben des Frauensports und vertritt die Anliegen des Frauensports im Vorstand.
  - j Der Pressewart muss nicht gesondert gewählt werden. Seine Aufgaben übernehmen gegebenenfalls die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

#### **6.1.4**

##### **Wahl und Beschlussfähigkeit**

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der Jahresmitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) auf zwei Jahre gewählt. Im jährlich wechselnden Rhythmus sind hierbei jeweils turnusmäßig die Mitglieder des Vorstandes nach VI. 1.a.) auf zwei Jahre zu wählen. Diese turnusmäßige Wahl erfolgt jeweils wechselweise in Jahren mit

gerader Endzahl	ungerader Endzahl
- Vorsitzende(r)	- stellv. Vorsitzende(r)
- 2. Geschäftsführer	- 1. Geschäftsführer
- 1. Kassenwart(in)	- 2. Kassenwart(in)
	- Frauenwartin

Der Jugendleiter bzw. die Jugendleiterin werden der Jahresmitgliederversammlung vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Abteilungsleiter werden für die einzelnen Sportarten von ihren Abteilungen gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Der Vereinsvorstand tritt monatlich zusammen. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Es werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt.

## **6.2**

### **Die Mitgliederversammlung**

Der Verein hält die Mitgliederversammlung in folgenden Formen:

- Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
- außerordentliche Mitgliederversammlung

#### **6.2.1**

##### **Zusammensetzung:**

Zur Mitgliederversammlung gehören der Vereinsvorstand und die über 16jährigen Mitglieder.

## 6.2.2

### Aufgaben der Mitgliederversammlung \*\*)

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein.
- b Beratung und Beschlussfassung aller Fragen, die von so großer Wichtigkeit sind, dass durch sie wesentliche Grundlagen des Vereinslebens betroffen werden.
- c Wahl und Entlastung des Vorstandes oder von Vorstandsmitgliedern und Wahl der Kassenprüfer.
- d Bestätigung der Jugend- und Abteilungsleiter.
- e Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Vereins über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- f Festsetzung der Vereinsbeiträge.

Es kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Sie wird einberufen, wenn der Vorstand es mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt, oder wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

\*\*) Wenn die Mitgliederversammlung als Jahresmitgliederversammlung (einmal jährlich) durchgeführt wird, liegt ihr folgende Tagesordnung zugrunde: Entgegennahme der Jahresberichte, Vorlage der Jahresabrechnung des Vereins für das abgelaufene Haushaltsjahr durch den Kassenwart, Bericht der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes, Wahlen zum Vorstand, Wahl der Kassenprüfer, Verabschiedung eines Haushaltsplanes, und Beschluss über die Höhe des Vereinsbeitrages, Annahme des Jahresplanes, Verschiedenes. Die Einladung zur Jahresmitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist dem DJK-Kreis- bzw. Diözesanverband zu übersenden.

## 6.2.3

### Verfahrensbestimmungen

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen.

Anträge auf Änderung der Satzung und zu den Angelegenheiten, bei denen zur Beschlussfassung eine 3/4-Mehrheit erforderlich ist, müssen 1 Woche im voraus schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden kann.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Es werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; die Stimmen derjenigen, die sich der Stimme enthalten, oder ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Die Wahlen zum Vereinsvorstand erfolgen in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied.

Der(die) Jugendleiter(in) muss ebenfalls volljährig sein. Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt, Abstimmungen durch Handzeichen genügt, wenn diese beantragt wird und sich kein Widerspruch ergibt. Das Vorschlagsrecht für die Wahlen haben:

- Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung
- und der Vereinsvorstand.

Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden od. Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

## 7. Austritt

Der Austritt (aus dem Bundesverband) kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt“ mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreisverband und dem Diözesanverband zu übersenden. Der Austrittsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis-, Diözesan- und Bundesverband mitzuteilen. Der Austritt wird erst rechtskräftig am Ende des Kalenderjahres.

Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts des Vereins aus dem Bundesverband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zweck der Sportpflege vom Bundesverband, Bistum oder der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

## **8. Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ mit einer Frist von 14 Tagen einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist die zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Kreisverband und dem Diözesanverband zu übersenden. Der Auflösungsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis-, Diözesan- und Bundesverband mitzuteilen.

Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde St. Sebastianus in Friesenhagen

Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Sportpflege, zu verwenden.

Friesenhagen, 18.03.2007

---

Guido Ebach, Vorsitzender

---

Werner Losert, Geschäftsführer